

Publikation nach § 141 Abs. 2 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern

Gemeindeinitiative «Für eine sinnvolle und zweckbezogene Nutzung des Gebietes Feldgasse (Areal Steinbären)»

Nach Prüfung der eingereichten Unterschriftenlisten zur Gemeindeinitiative «Für eine sinnvolle und zweckbezogene Nutzung des Gebietes Feldgasse (Areal Steinbären)» wird festgestellt:

I.

Das Sammlungsergebnis lautet wie folgt:

Total Unterschriften:	602
Gültige:	582
Ungültige	20

II.

Das Volksbegehren ist formell zustande gekommen.

III.

Der Gemeinderat wird die zustande gekommene Gemeindeinitiative gemäss § 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes innert Jahresfrist seit Einreichung wie folgt behandeln.

- a. Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar gemäss § 145 des Stimmrechtsgesetzes, erklärt sie der Gemeinderat ganz oder teilweise als ungültig.
- b. Erweist sich die Initiative als gültig, ordnet der Gemeinderat die Abstimmung im Sinne von § 39 Abs. 3 bis 5 des Gemeindegesetzes und nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes an.

IV.

Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Triengen, 22. August 2024

Gemeinderat Triengen

Publikation am 23. August 2024

**Kulmerau, Triengen,
Wilihof und Winikon**

Gemeinderat Triengen
Oberdorf 2
Postfach
6234 Triengen

Telefon 041 935 44 55
gemeindeverwaltung@triengen.ch
www.triengen.ch